

Jugendparlament Berner Oberland

Statuten

1. Grundlagen		2. Mitgliedschaft	
Name und Sitz	Art. 1 ' Unter dem Namen „Jugendparlament Berner Oberland (JUPA Beo)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Interlaken.	Mitglieder	Art. 3 Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz in einer der Gemeinden der Region Berner Oberland ab dem Kalenderjahr ihres 14. Geburtstages; sie bleiben mitgliedschaftsberechtigt bis und mit dem Kalenderjahr ihres 25. Geburtstages.
Ziel und Zweck	<p>Art. 2 ' Der Verein setzt sich für die Anliegen der Jugendlichen aus dem Berner Oberland ein und bezweckt die Förderung der politischen Bildung sowie der Teilnahme und Mitbestimmung am politischen Prozess und dem gesellschaftlichen Geschehen von Jugendlichen im Berner Oberland.</p> <p>Die Region „Berner Oberland“ wird vom Verein als die Region von und inklusive Thun bis und mit Meiringen inklusive Grindelwald und Lauterbrunnen, sowie den umliegenden Gemeinden definiert.</p> <p>Die Plenumsversammlung (Nachfolgend: PV) kann über die Einschliessung von weiteren politischen Gemeinden entscheiden.</p> <p>Zur Erfüllung der in Art. 1 genannten Ziele setzt der Verein folgende Mittel ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Er betreibt eine aktive Jugendpolitik und fördert die Mitsprache und politische Teilnahme der Jugendlichen. b Er unterstützt und realisiert im Rahmen des eigenen Budgets Projekte. c Er nimmt Stellung zu politischen Fragen, die relevant für die Jugend sind, und steht auch als Ansprechperson für die Gemeinde, die Schulen und die Öffentlichkeit in jugendpolitischen Fragen zur Verfügung. d Er setzt sich für eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Generationen ein. <p>Der Verein funktioniert parteipolitisch unabhängig.</p>	Ausnahmen	über begründete Ausnahmen der Voraussetzungen unter Art. 3 entscheidet der Vorstand.
		Ehrenmitglieder	Art. 4 ' Die Plenumsversammlung kann ehemalige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins erklären. Ehrenmitglieder haben keine speziellen Pflichten und Rechte.
		Beitritt	Art. 5 ' Das Beitrittsgesuch ist in schriftlicher oder mündlicher Form zuhänden des Vorstands abzugeben. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme von Neumitgliedern.
		Austritt	Art. 6 ' Der Austritt erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> a automatisch auf Ende des Kalenderjahres, in dem der 25. Geburtstag stattfand. b durch Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand. c durch begründeten Ausschluss bei schwerwiegenden Gründen oder längerer Inaktivität durch die Plenumsversammlung.
		3. Organe	
		Organe	Art. 7 Der Verein hat folgende Organe: <ul style="list-style-type: none"> a Plenum b Vorstand

- c Arbeitsgruppen
- d Revisionsstelle

Plenum

Art. 8 Oberstes Organ des Vereins ist das Plenum.

¹ Das Plenum umfasst sämtliche Mitglieder des Jugendparlaments.

¹ Das Plenum hat unter anderem folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a Änderung der Statuten
- b Schaffung/Änderung der Organe
- c Vornahme von Ersatzwahlen in den Vorstand
- d Weitere durch das Plenum zu definierende Aufgaben

Zudem hat die erste Plenumsversammlung des Vereinsjahres folgende zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen:

- a Genehmigung der Jahresrechnung
- b Genehmigung des Jahresberichts
- c Wahl des Vorstandes
- d Wahl des Präsidiums
- e Wahl der Revisionsstelle
- f Festsetzung des Budgets für die kommende Periode
- g Annahme des vergangenen Protokolls, welches durch das Sekretariat erstellt und mindestens 7 Tage vor der Versammlung zur Vernehmung an alle Mitglieder versendet wurde.

Die Plenumsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

Die Plenumsversammlung ist öffentlich.

Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Plenumsversammlung verlangen.

Die Einladung zur Plenumsversammlung hat schriftlich mit beigelegter Traktandenliste und mindestens 7 Tage vor dem Datum der Plenumsversammlung durch den Vorstand zu erfolgen.

¹ Die generelle Beschlussfassung und Wahlen folgen mit einfachem Mehr.

¹ Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art. 9 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Ressorts Präsidium, Finanzen und Sekretariat müssen in jedem Fall besetzt werden, über das Einsetzen weiterer Ressorts entscheidet der Vorstand.

³ Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen.

⁴ Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand definiert.

⁵ Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium einberufen. Sie kann auch von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt der Stichtscheid des Präsidiums.

Arbeitsgruppen

Art. 12 ' Arbeitsgruppen werden zur Durchführung von Projekten oder zur Behandlung von spezifischen (auch politischen) Themen eingesetzt.

Die Mitglieder des Jugendparlaments dürfen bei allen Arbeitsgruppen mitarbeiten.

Die Arbeitsgruppen entscheiden selbst, wenn sie weitere Jugendliche, die nicht im Jugendparlament Mitglied sind, beiziehen möchten.

Die Arbeitsgruppe organisiert sich selbst, ist aber dem Vorstand und dem Plenum zur Information verpflichtet.

Revisionsstelle

Art. 13 ' Die Plenumsversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsrevisoren. Diese führen die Kontrolle der Rechnung des Kassiers durch. Sie erstatten der Plenumsversammlung des folgenden Jahres Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Rechnung.

4. Finanzen und Verschiedenes

Mittel

Art. 14 ' Der Verein finanziert sich in erster Linie über Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Unterstützungsbeiträge.

' Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

' Bei Auflösung des Vereins geht das allfällige Vermögen an einen Fonds zur Unterstützung eines zukünftigen Jugendparlamentes.

Verschiedenes

Art. 15 ' Das Jugendparlament Berner Oberland ist Mitglied des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente.

'Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesen Statuten stets die männliche Form verwendet, selbstverständlich sind immer alle Geschlechter angesprochen.

' Das Vereinsjahr des Jugendparlamentes Berner Oberland ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Diese Statuten wurden anlässlich der Plenumsversammlung des Jugendparlamentes vom 12. Juni 2018 in Interlaken beraten und angenommen.

Interlaken, 12.06.2018

Jugendparlament Berner Oberland

Co-Präsidium

Patricia Mutti

Dimitri Rougy

Interlaken, 12.06.2018

Ressort Kommunikation JUPA Beo

Vorstandsmitglied

Jana Marggi